



## Anwendungsvorgaben zum Muster für ein Impressum im Internetauftritt staatlicher Schulen

(Stand: 11. April 2019)

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus stellt den staatlichen Schulen ein verbindliches Muster für ein Impressum im Internetauftritt zur Verfügung. Mit Hilfe dieses Musters sollen die Schulen ihrer Pflicht nach § 5 Telemediengesetz (TMG) nachkommen. Kommunalen und privaten Schulen wird empfohlen, sich an den Mustern für staatliche Schulen zu orientieren.

Bei der Verwendung des Musters sind folgende Hinweise zu beachten:

- die Impressumspflicht nach § 5 TMG gilt grundsätzlich auch für Schulen
- das Impressum ist im Rahmen des Internetauftritts als eigene Rubrik bereitzustellen. Das Impressum darf nicht in die Datenschutzhinweise integriert werden, sondern muss von diesen getrennt sein
- im Rahmen des „**Herausgebers**“ müssen der Vor- und Nachname der bzw. des Vertretungsberechtigten vollständig genannt werden. Dies ist in der Regel die Schulleiterin bzw. der Schulleiter.
- eine **Umsatzsteuer-Identifikationsnummer** ist nur anzugeben, falls die jeweilige Schule als Diensteanbieter im Sinne des TMG eine solche besitzt. Staatliche Schulen haben in der Regel keine eigene Umsatzsteuer-Identifikationsnummer.
- zu dem Punkt „**Verantwortlich für den Inhalt**“ gilt Folgendes:
  - die inhaltliche Verantwortlichkeit im Rahmen des Impressums ist nicht zwangsläufig mit der datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit identisch
  - anders als bei der datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit muss es sich beim inhaltlich Verantwortlichen im Rahmen des Impressums um eine natürliche Person handeln (vgl. Art. 55 Abs. 2 Rundfunkstaatsvertrag)
  - in der Regel ist die Schulleiterin bzw. der Schulleiter für den Inhalt der Schulhomepage verantwortlich